



06.07.2020

Konjunkturpaket 2020: Antrag auf Überbrückungshilfe vorbereiten Soforthilfe wird zur Überbrückungshilfe

Liebe Mandantinnen,
Liebe Mandanten,

in allen Medien präsent ist derzeit das Konjunkturpaket 2020 der Bundesregierung. Ein Bestandteil davon soll eine **Überbrückungshilfe für Unternehmen und Selbstständige** werden, die wegen der Corona-Krise in Schwierigkeiten gekommen sind.

Die Details zu dieser Förderung stehen mittlerweile fest. Anträge für die Förderung können voraussichtlich ab dem **08.07.2020** gestellt werden. Die Antragsfrist endet am **31.08.2020**. Fest steht, dass die für die Anträge benötigten Zahlen von einem Steuerberater bestätigt werden müssen. Es ist sinnvoll, schon jetzt zu prüfen, ob eine Förderung für Sie in Betracht kommt und den Antrag vorzubereiten.

Eine Überbrückungshilfe können Sie voraussichtlich erhalten, wenn:

- Ihr **Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um 60% niedriger** war als in den Vorjahren.
- Ihr **Umsatz in einem der Monate Juni, Juli und August 2020 um mindestens 40% niedriger** war als in den jeweiligen Monaten in 2019.

Sie können dann einen Anteil Ihrer monatlichen Fixkosten als nicht rückzahlbaren Zuschuss erstattet bekommen. Auch die Kosten für Steuerberater für die Beantragung dieser Überbrückungshilfe zählen zu den förderfähigen Fixkosten. Die Höhe der Erstattung hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs und der Anzahl der Mitarbeiter ab.
Hinweis: Bei einer Überkompensation ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

Wie ist Ihre Einschätzung - halten Sie es für möglich, dass bei Ihnen diese Voraussetzungen erfüllt sein werden?

Dann ist jetzt Ihre Mitwirkung erforderlich. Denn die Zahlen zu Umsätzen, Umsatzschätzungen und Fixkosten sollten möglichst korrekt und schnell vorliegen. Nur so kann der Antrag auf Förderung für Ihr Unternehmen schnell gestellt und bearbeitet werden. Ansonsten drohen Zeitverlust und später –da sämtliche Anträge im Nachhinein überprüft werden - die Rückzahlung der Förderung.



Um den Antrag gut vorzubereiten ist erforderlich:

1. Stellen Sie sicher, dass uns für die **Buchhaltung April und Mai 2020** alle relevanten Daten vorliegen. Prüfen Sie, ob Sie uns alle Angaben, Belege und Daten für die Monate April und Mai 2020 übermittelt haben.
2. Es muss auch eine **Umsatzschätzung für jeden einzelnen der Monate Juni, Juli, August** abgegeben werden. Stellen Sie – nach den Monaten Juni, Juli und August - getrennt dar, welche Umsätze Sie in diesen Monaten voraussichtlich realisieren können.
3. Gefördert werden **Fixkosten**, für die Sie die Verträge vor dem 1.3.2020 abgeschlossen haben. Prüfen Sie, ob uns alle Buchungsunterlagen zu ihren Fixkosten vorliegen und welche der Kosten auf Verträgen beruhen, die Sie vor dem 01.03.2020 eingegangen sind.

Wir wünschen Ihren Familien & Ihrem Team weiterhin viel Gesundheit und Zuversicht!

Wir unterstützen Sie gerne!

Ihre Steuerberaterin,

Nadine Herrmann



STEUERKANZLEI

Bitte beachten Sie: Die Entwicklung in der Corona-Krise ist dynamisch. Die hier hinterlegten Informationen beruhen auf dem Stand 06.07.2020.